

„Frankreich und Deutschland im nächsten Frühjahr“.

Unter diesem Titel ist in Paris vor wenigen Tagen eine anonyme politische Flugchrift erschienen, welche durch ihre ruhige, ernste und in gewisser Beziehung verständliche Sprache Aufsehen gemacht hat. Die Auszüge aus der Flugchrift in der deutschen Presse haben sich bisher auf eine kurze Wiedergabe des Gedankenganges beschränkt, wobei manche wesentlichen Gesichtspunkte übergangen sind, die um so mehr die Beachtung verdienen, als dieselben die in ihrem gegenwärtigen Stadium energischer zur Lösung drängende orientalische Frage betreffen. In dem wir in nachfolgenden den Gedankengang des Verfassers in erweiterter Form wiedergeben, wollen wir gerade die Stellung, welche der Verfasser der deutschen Politik im Orient einräumt, scharf hervortreten lassen.

Der Verfasser geht von der politischen Lage aus, in der sich Deutschland Frankreich gegenüber im letzten Frühjahr befand. Er verweist sich dabei mit anerkanntem Vorrecht auf die in der jüngst erregte Stimmung, in welcher sich die leitenden deutschen Staatsmänner Frankreich gegenüber befanden. Es ist aus den Armin'schen Aufstößen bekannt, daß Fürst Bismarck die Politik Biers unterstützte, weil die bismarckische Form den deutschen Interessen am meisten entsprach. Derselbe leitete der Bewirtlichung eines baldigen monarchischen Ansehens das Gegenstück bewirken mußte. — Der Sturz Biers am 24. Mai 1873 änderte mit einem Schlag die friedlichen Aussichten. Man mußte sich von Seiten einer Koalition, die auf der einen Seite den Duc de Nemours, auf der anderen Gambetta umfaßte, einer ausgeprochenen deutschfeindlichen Politik versehen, welche für Deutschland um so empfindlicher war, als sie Frankreich immer mehr dem Ultramontanismus entgegenriß, mit dem Deutschland eben im eigenen Lande im erbitterten Kampfe lag. Und wenn Frankreich, das sich kaum von den härtesten Schlägen des Krieges erholt hatte, nicht es wagte, Deutschland auf dem kirchlichen Gebiet entgegenzuarbeiten, was dürfte man nicht von einem Frankreich erwarten, das über eine gute Armee verfügt! Die kriegerischen Absichten Frankreichs einmal vorausgesetzt, waren der Reichsminister und Feldmarschall Moltke vollständig einig in dem Gedanken der politischen Angewandtheit: nicht abzuwarten, bis Frankreich seine Absichten unter den günstigen Verhältnissen verwirklichen konnte, sondern durch einen Angriff vorzuzugreifen. Wie unser Verfasser ansieht, wurde dieser Plan durch die Lage Deutschlands zwischen den beiden Nachbarnstaaten Russland und Frankreich begrenzt. Deutschland könne nicht auf die dauernde Freundschaft mit Russland rechnen und müsse daher, so lange es mächtig sei, der Gefahr eines von zwei Seiten erfolgenden Druckes gegen die Weichsel und gegen den Rhein vorbeugen. Nachdem der Verfasser einen Blick auf die drohende Entwicklung im letzten Frühjahr geworfen, welche mit dem „Krieg in Sicht“ Artikel das Publikum auf das Schlimmste vorbereitete und erst mit der Friedensdepeche des Fürsten Gortschakoff aus Karlsruhe verschwand, wobei der Verfasser geneigt ist, die Erhaltung des Friedens als ausschließliches Werk des Besuchs des Kaisers Alexander bei seinem kaiserlichen Oheim zu betrachten, sucht er nachzuweisen, daß das Einziehen der Kriegesflagge in Berlin zugleich das Zeichen für das Emporleben des Aufstandes in der Herzogin war. Der Verfasser leidet eine Uebersetzung von dem faulsten Zusammenhang zwischen der Erhaltung des Friedens in Berlin einerseits und dem Ausbrechen des Aufstandes in der Herzogin andererseits in die verwickelnde, aber desto durchdringlichere Worte: „Wohlfemerkt untersteht man sich in Berlin schon längere Zeit vor dem Mai (1875) und zwar in Kreisen, die man als pessimistisch bezeichnen, von der Wahrscheinlichkeit eines Aufstandes in den türkischen Provinzen an der benachbarten österreichischen Grenze. Nach dem 10. Mai (Ankunft des Kaisers Alexander in Berlin) wurde dieses Ereignis unabweislich. Dieser Umstand ist wohl dazu angethan, die Rolle, welche man den Zufall in den Ereignissen spielen läßt, deren Schattenspiele die untere Donau ist, wesentlich einzuschränken. Auch möchten wir nach dem Gesagten dem Leser kaum widersprechen, dem es in den Sinn käme, einen deutschen Zusammenhang zwischen der höchst klaren Politik Deutschlands bis zum 10. Mai und den Dunkelheiten der gegenwärtigen orientalischen Lage zu erblicken.“

Deutschland, in der unangenehmen Situation befindlich, sich zwei Nachbarn vom Leibe halten zu müssen,holt zum wackrigen Schläge gegen Frankreich aus, um es unschädlich zu machen, wird aber von Russland, welches ihm in die Arme fällt, beschwichtigt; die Folge davon ist die Divergenz der deutschen Politik nach dem Orient in der Absicht, dort die russische Macht im Schach zu halten, indem man den österreichischen Einfluß erhebt. Diesen Gedankengang führt der Verfasser durch eine scharfe Kritik der österreichischen Politik im Orient näher aus. Er sieht in derselben ungeheure Widersprüche, welche sich nur durch die heimlichen Absichten der deutschen Politik erklären lassen. Während Andraßfi bei Gelegenheit des rumänischen Handelsvertrages noch eine so strenge Haltung gegen die Porte eingenommen und die Reize des Kaisers Franz Joseph nach Dalmatien von der christlichen Bevölkerung der Donauländer nicht anders, denn als Beweis des österreichischen Wohlwollens und der Ermuthigung betrachtet werden konnte, sei

jetzt Andraßfi, weit entfernt, die Aufständischen zu ermutigen, eher geneigt, auf dem ungarischen Gebiet militärisch zu interveniren. Als die charakteristische Merkmale dieser Politik stelle sich heraus, daß dieselbe Russland Unbequemlichkeiten bereite und die österreichisch-ungarischen Interessen empfindlich schädige und zwar insofern, als jede Ausdehnung der österreichischen Macht im Osten Ungarn in Gefahr bringe, vom Slaventhum erdrückt zu werden, und andererseits der deutsche Theil von Österreich der Anziehungskraft des sprachverwandten Deutschen Reiches weniger Widerstandskraft entgegenzusetzen im Stande wäre. Es habe ganz den Anschein, als ob die österreichische Politik dem Zuge einer im Wesentlichen deutschen Politik folge, und — schließt der Verfasser den Abschnitt — es hätte des letzten Artikels der Pros.-Korr. in Bezug auf Schmerling nicht bedurft, um Österreich mit plumper Handgreiflichkeit daran zu erinnern, daß seine Arme gebunden sind.“

Im nächsten Abschnitt bezeichnet der Verfasser die Stellung Frankreichs zu Russland. Außer dem gemeinsamen Interesse, welches diese beiden Mächte haben, gegen einen schlagfertigen Nachbar auf der Ost zu sein, komme von keiner weiteren gegenseitigen Zuneigung die Rede sein. Die heutzutage beliebte Schwärmerei für Russland im westlichen Europa sei Verblendung und beruhe auf der Verleumdung der Thatfache, daß für die Civilisation nur die lateinische und germanische Race in Frage komme. Eine Verächtlichmachung Deutschlands durch den gemeinsamen Angriff der slavischen und der lateinischen Race wäre gleichbedeutend mit dem Ruin der Civilisation. „Trotz des Hochmuthes — schreibt der Verfasser, — den Deutschland in empfindlicher Weise an den Tag legt, dürfen wir doch nie die gebiegenen und tiefen Eigenschaften dieser Race vergessen, mit der wir seit Jahrhunderten, sei es in Äthien, sei es auf dem Schlachtfeld, das Lösungswort der Civilisation austauschen.“

Russland sei durch seine militärische Unfertigkeit, seine finanzielle Lage und soziale Verfassung zu einer magooellen Politik geneigt, auch wenn es ihm, wozu der freie Durchgang durch die Dardanellenstraße gehindert sei, um den Besitz von Konstantinopel nicht ernstlich zu thun sein; zumal es seine Macht, deren Schwerepunkt nach der asiatischen Seite zu liegen, nicht zerplittern dürfe. Dem entsprechend sei seine gegenwärtige Politik im Orient, und dem entsprechend biete es seinen ganzen Einfluß auf, um Serbien im Zaume zu halten. Freilich sei diese Maßzung nicht mit einem Verzicht zu verwechseln; sobald sich der österreichische Einfluß auf den Osten werfe, müsse der Antagonismus der beiden Mächte hervortreten. Dieser Antagonismus ist bereits vorhanden nach unserem Verfasser. Auf der einen Seite Österreich-Ungarn, das Deutschland nach Osten drängt, auf der andern Russland, welches sich dagegen verwarft, die Folgen der Ereignisse von 1866 und 1870 zu seinem Nachtheil ausbeuten zu lassen.“ Die entscheidende Frage sei deshalb die: wird Österreich, nachdem einmal die Dinge soweit gediehen sind, von einer militärischen Intervention abzuliegen in der Lage sein? War früher von einer Intervention gegen die Anzögerer die Rede, so konnte sie sich jetzt eben so gut gegen die Türkei richten, eine Eventualität, deren Eintreten nahe liegt, wenn die Türkei nicht im Stande ist, die Reformen der Nordmächte durchzuführen. Obwohl man sich bei der Hofe Alles versehen könne, hält der Verfasser die Annahme des Andraßfi'schen Reformplanes durch dieselbe für wahrscheinlich. Ebenso unwahrscheinlich dagegen sei es, daß die Aufständischen sich durch diese Reformen, deren Bewirtlichung vermöge der inneren Lage der aufständischen Provinzen ungeschore Jähren im Wege stehen, zu Wiederlegung der Waffen versehen werden. Also bleibe wieder die Intervention, deren Ausführung doch wohl nur Österreichische Sache sein könne. Anzunehmen, daß Russland und Österreich gemeinsam interveniren, diese leugnen, daß es überhaupt eine orientalische Frage gibt. Die einseitige Intervention Österreichs müsse die Empfindlichkeit Russlands wachrufen, und es sei kaum leicht denkbar, daß Russland Serbien die lange gehaltenen Ägel schenken läßt, durch welchen Gegenstand Ungarn in eine schlimme Lage gebracht würde. Auf diesem Hintergrund zeichnet der Verfasser die Stellung Deutschlands ab. „Hinter der geschickten Farnel von der Dreifahrer-Allianz geborgen, ist Deutschland der einzige Schiedsrichter über Krieg und Frieden. Kommt es im Orient zum Schläge, dann hat Deutschland freie Hand gegen Frankreich. Was wird dann in seinem Verhalten stehen?“

Den Schluß der Broschüre bildet die Beantwortung dieser Frage, der Verfasser hat dieselbe in der von der deutschen Presse hervorgehobenen verständlichen Weise ausfallen lassen. Er konstatirt eine wesentliche Veränderung der politischen Lage seit dem letzten Frühjahr. Damals war der Kirchenkonflikt am bestizten entrückt und erhielt durch die bevorstehenden Wahlen in Wien einen gefährlichen Charakter; jetzt hat die Abnahme der ultramontanen Agitation die religiösen Feindschaften merkwürdig beruhigt.“ Noch mehr hat sich die wirtschaftliche Lage verändert, aber richtiger gesagt verschlimmert. „Das deutsche Volk ist mehr denn je geneigt, den Krieg, die Siege, die Milliarden und ihre Folgen zu verwünschen.“ Darin liegt gewiß ein beruhigendes Moment, wozum die wirtschaftliche Nothlage nicht derart anwachse, daß ein Krieg als heilsame Ablenkung von den häuslichen Sorgen erseheine. — Noch beruhigender gefalle sich die Lage, wenn man den Umhangung in der französischen Politik betrachte. Wille auch das ungarischen

eingeführte Unterrichtsgezet einen schwarzen Punkt, so möge man bedenken, daß die Geze nicht für Zeit und Ewigkeit gemacht seien, und daß es nirgends mehr als wie in Frankreich von der Regierung abhängige, die Geze fruchtbar oder unfruchtbar zu machen. Die große Thatfache, welche das gefährliche Gezet zumest unschädlich mache, sei die Befestigung der französischen Republik durch die Wahl von 75 lebenslänglichen Senatoren. „Die Republikaner, d. h. die Franzosen, welche fern von dynastischem Erbtzge, folglich antiliterikal sind, haben begründete Aussicht, in den beiden neu zu wählenden Kammern die Majorität zu erlangen. Und dann ist der letzte Einwand hinweggeräumt, der das Mißtrauen Deutschlands nähren könnte.“

Wir theilen den Schluß der Broschüre, der einen Blick voll Selbsterkenntnis in das Herz Frankreichs wirft, im Wortlaut mit:

„Deutschland weiß wohl, daß heutzutage ein republikanisches Frankreich nicht wie früher die Gefahr revolutionären Umsturzes in sich trägt. Braucht es doch fünfzehn Jahre weiser Reformen, bis sich Frankreich auf die Höhe der Freiheit und Gerechtigkeit, welche das heutige Deutschland genießt, emporhebt. Wenn heutzutage von revolutionärem Einfluß die Rede sein kann, so ist dies nur in dem Sinne, daß Deutschland denselben auf uns läßt.“

Vollends überflüssig wäre es, ein republikanisches Frankreich vor dem Vormarsch zu vertheidigen; es werde über kurz oder lang Krieg anfangen. Eine Demokratie freibt ganz naturgemäß dahin, vorzugsweise die nächstliegenden und vorübergehenden Bedürfnisse und Interessen zu befriedigen; und erit im Verlaufe einer langen und gesunden Entwicklung kann sie hoffen, ihre Anhänger zu derjenigen Erkenntnis heranzubilden, aus welcher die Hingabe an große Interessen fließt. Diese Erziehung muß in Frankreich erst begonnen werden. Ihr sie allein vermag eine Armee faert zu machen, denn die militärische Zucht, die passiv und aktive Disziplin sind nur in dem Maße vorhanden, als die Ideen des Sperrmuthes und der Hingabe im gesammten Volke wirksam sind. Von diesen Bahnpfeilen und ihren Konsequenzen ist gegenwärtig alles in Frankreich durchdrungen, was jung ist und denken will; und hierin liegt auf lange hin die Garantie einer friedlichen Politik.“

Zu Anfang des Herbstes erschien in Berlin eine Broschüre, betitelt: „Nach dem Kriege.“ Dasselbe spricht sich der Verfasser, den man in der nächsten Umgebung des Reichstanzlers zu finden geneigt ist, und der Hingabe der Gelegenheit sogar die Absichten desselben entküllt haben soll, gegen das „moralische Kammbalentum“ aus, welches seit dem letzten Krieg zwischen dem deutschen und dem französischen Volke geherrschet hat. Er reißt Frankreich die Hand und bietet ihm an, nicht nur im Frieden mit ihm zu leben, sondern in Freundschaft. In einigen Monaten muß sich zeigen, ob diese Gefühlsregung echt war. Es hängt allein von Deutschland ab, im Westen Europas Frieden zu erhalten, was im Orient kommen, was da will. Es liegt in seinem wohlverstandenen Interesse, diese Rolle beizubehalten, und es kann nicht unser Verzug sein, es daran zu erinnern, daß die entgegengesetzte Rolle nicht immer den glücklichsten Ausgang verbürgt.“ (Nordd. A. Z.)

Uttararische.

Die Fieberkrankheiten. Ihre Ursachen, Verhütung und Heilung mit besonderer Berücksichtigung der Kaltwasserbehandlung. Von Dr. med. Ad. Laginsky. Berlin, Deinde's Verlag. Preis 1 Mark. Der auf dem Gebiete der populären Medizin schon mehrfach erprobte Verfasser hat unter obigem Titel eine Schrift ersehinen lassen, welche für das größere Publikum ungemein wichtig und belehrend ist. Er entwickelt in klarer und verständlicher Form, welche schwerwiegende Bedeutung die Ueberzeugung des menschlichen Körpers im Fieber habe, wie sehr dieselbe dazu beitrage, die entzündlichen Krankheiten gefährlich zu machen, und macht, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, klar, daß die abführende Behandlungsmethode in der Mehrzahl der Krankheiten lebensrettend wirkt. Diesen neuen und augenscheinlich richtigen Standpunkt der medizinischen Wissenschaft in leichtverständlicher Form auch einem größeren Publikum erschließen zu haben, ist sicherlich sehr verdienstvoll. Besonders hervorzuheben ist auch die in der Schrift enthaltene Belehrung über Temperaturmessungen am Krankenbett.

Civilstands-Register der Stadt Halle.

Meldung vom 9. Februar.
Aufgeboten: Der Handarbeiter W. A. Steinhmann und A. G. A. M. Stahl, Unterberg 12. — Der Steinbauer C. G. Söllinger, Martinsgasse 3, und C. D. M. Stamm, Hospitalplatz 7.
Geschickungen: Der Schneider J. H. Koch und A. J. H. Ebert, Steinweg 38.
Geborene: Eine uneheliche Tochter, Entbindungsklinik. — Dem Tischler J. Diederich ein Sohn, Schmeerstraße 21.
Gestorbene: Wilhelmine Kirchner, 38 J. 1 M. 24 T. Augenlähmung, Francendray 1. — Die Wittve Hundradt geb. Ebert, 51 J. 9 M. 17 T. Herzleiden, Stadttrankenhous.

Vollbibliothek auf dem Rathhause.
Dienstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Abends und Sonntags von 11 bis 12 Uhr geöffnet.

Bekanntmachung.

Nach einer uns erstatteten Anzeige ist es neuerlich wiederholt vorgekommen, daß Verkäufer von Getreide auf Veranlassung einzelner Getreidehändler resp. Mäker, die Entrichtung des Marktstandgebühes unter dem Vorgeben verweigert haben, das Getreide sei schon Tags vorher oder überhaupt schon früher verkauft resp. verhandelt.
Wir nehmen hieraus Veranlassung, hiermit darauf hinzuweisen, daß von Allen auf den Getreidemarkt gebrachten Getreide und Hülsenfrüchten und den zu diesem Behufe dort aufgestellten Wagen, das taxirmäßige Marktstandgebüh an den Marktgeschäftsleiter Herrn Schenke resp. dessen Beauftragten, zu entrichten ist, und daß verweigernde Zahlung, vorbehaltlich des Neuzes der Nachforderung des Marktstandgebühes, sofortige polizeiliche Verweisung vom Marktplatz zur Folge haben wird.
Halle, den 5. Februar 1876.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Herren Pferdezüchter werden hierdurch auf die im 5. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Merseburg vom 29. Januar c. enthaltenen Bekanntmachung der königlichen Geheiß-Direction zu Grätz vom 27. December pr. — die Verbandsektionen im Regierungsbezirk Merseburg pro 1876 betreffend, — mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß die der hiesigen Stadt am nächsten liegenden Stationen sich in Merseburg und Werbit befinden.
Die Beschähligung wird bis Ende Juni c. dauern.
Halle, den 7. Februar 1876.

Der Magistrat.

Polizei-Verordnung,

die mikroskopische Untersuchung der Schweine auf Trichinen betr.

In Stelle der Polizeiverordnung vom 27. Februar und 9. August 1875 (Amtsblatt 1875 Stück 10 und 34) wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, und unter Hinweis auf § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg folgende

Polizei-Verordnung

erlassen.

§ 1. Ein Jeder, der ein Schwein schlachtet, oder schlachten läßt, gleichviel, ob zu eigenem Verbrauch oder zum Verkauf, ist verpflichtet, vor Zerlegung desselben der Ortspolizeibehörde den Nachweis zu führen, daß es trichinensfrei ist.

Diesem Nachweis darf die Polizeibehörde nur dann für geführt erachten, wenn derselbe auf der mikroskopischen Untersuchung des Fleisches durch einen Sachverständigen beruht, welcher Seitens der Kreis- bezw. städtischen Polizeibehörde nach Maßgabe des nachfolgenden Reglements vom heutigen Tage als öffentlicher Fleischbeschauer anerkannt ist. Das Schwein darf daher erst, wenn von einem öffentlichen Fleischbeschauer bescheinigt worden ist, daß darin keine Trichinen gefunden worden, zerlegt, und zum Genuße für Menschen zubereitet werden.

§ 2. Wird durch die nach § 1 vorgenommene Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen im Schweine festgestellt, so hat der Besitzer desselben, dem Amtsvorsteher bezw. der städtischen Polizeiverwaltung ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen, und sich bis auf Weiteres jeder Veräußerung über das trichinenshaltige Schwein zu enthalten. Jedoch ist der Eigenthümer berechtigt, in einem solchen Falle die nochmalige Untersuchung des Schweines durch den Kreisphysikus oder den Kreisveterinär auf eigene Kosten bewirken zu lassen. Zu diesem Behufe ist dem Letzteren außer sonstigen Fleischtheilen der Rest der dem Fleischbeschauer übergebenen Fleischstücke nebst den die Trichinen nachweisenden Präparaten und zwar die Hälfte der Rest der Fleischstücke besonders verpackt und mit dem Siegel des Fleischbeschauers oder der Polizeibehörde verschlossen, zuzustellen.

Die Entscheidung des Kreisphysikus ist endgültig.
§ 3. Die Polizeibehörde hat in dem, im § 2 vorgesehenen Falle das trichinenshaltige Schwein mit Ausschluß des Fettes und des, von sämtlichen durchwachsenden Fleischtheilen sorgfältig befreiten Speckes, in der Weise vernichten zu lassen, daß dasselbe in kleine Stücke zerschnitten, unter Zusatz von mindestens 1/2 Pfund concentrirter Schwefelsäure 3 Stunden lang stark ausgekocht und alsdann entweder vergraben oder in eine verdeckte Düngegrube geworfen wird.
Das beim Auskochen abgeseiebene Fett darf abgeschöpft und zu technischen Zwecken verwendet werden.

§ 4. Für die Ausführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen ist das nachfolgende Reglement maßgebend.

§ 5. Zu Vorberathungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 und 2 dieser Verordnungen werden mit einer Gebühre von fünf bis dreißig Mark für jeden Conventionsfall, oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnismäßiger Haft geahndet, auch wenn kein, die Anwendung der Strafbestimmungen des § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs motivirender Thatbestand vorliegt.

§ 6. Die von der zuständigen Polizeibehörde als öffentliche Fleischbeschauer anerkannten Sachverständigen, welche die geforderte Untersuchung der Schweine auf Trichinen (§ 1) ohne hinreichenden Grund unterlassen oder verweigern, werden in jedem einzelnen Falle mit einer Gebühre bis zu 5 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Amtlich anerkannte Sachverständige, welche sich bei Ausführung der mikroskopischen Untersuchung der Schweine auf Trichinen Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche eine härtere Strafe eintritt.

Außerdem ist hiesige Behörde, welche den Sachverständigen die Eigenschaft eines öffentlichen Fleischbeschauers bezeugt hat, zur Zurücknahme der ihm erteilten Anerkennung befugt.

§ 8. Diese Verordnung tritt vom 1. März 1876 ab in Kraft; in denjenigen Ortspflichten jedoch, in denen bis zu diesem Zeitpunkte von den zuständigen Behörden öffentliche Fleischbeschauer noch nicht anerkannt worden sind, erst von dieser Anerkennung und der Veröffentlichung derselben (§ 1 des Reglements) ab.

Merseburg, den 22. Januar 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Reglement

über die Vornahme der mikroskopischen Untersuchung der Schweine auf Trichinen, erlassen auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, als Anlage zur Polizei-Verordnung vom 22. Januar 1875.

§ 1. Die Anerkennung eines Sachverständigen als öffentlichen Fleischbeschauers, im Sinne des § 1 der vorstehenden Polizei-Verordnung, wird für die Landgemeinden von den Landräthen bezw. Kreisaußenämtern, für die Städte von der Ortspolizeibehörde, in den Stollbergischen Grafschaften von den Polizeiratsherrn erteilt.

Für Verze, Tierärzte und approbirte Apotheker bedarf es zur Erlangung dieser Befugniß nur der Meldung bei den genannten Behörden, welche dieselben nach Ertheilung der Befugniß durch Handschlag zu Protokoll in Pflicht nehmen.

Alle übrigen Personen, welche als öffentliche Fleischbeschauer anerkannt zu werden wünschen, haben sich zunächst bei den vorbestimmten Behörden zu melden. Letztere haben deren Zuverlässigkeit und allgemeine Befähigung für das in Rede stehende Geschäft sorgfältig zu prüfen, und nach dem Ergebnisse die Genehmigung zur Ablegung der Prüfung vor dem

Bekanntmachung.

Die Anmeldung und Prüfung der Einjährig-Freiwilligen betreffend.

Gemäß § 91 der Deutschen Wehordnung vom 28. September 1875 sind die Gesuche um Zulassung zu der Frühjahr-Prüfung für Einjährig-Freiwillige spätestens bis zum 1. Februar anzubringen.

Da bis jetzt nur wenige Gesuche eingegangen sind, so fordern wir unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 17. November p. (Amtsblatt Seite 291) hierdurch wiederholt zur sofortigen Meldung mit dem Bemerkten auf, daß alle nach dem 15. Februar c. eingehenden Gesuche auf Berücksichtigung nicht zu rechnen haben.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. ein Einwilligung-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu befehlen, auszurüsten und zu versorgen,
3. ein Unbescholtenheitszeugniß,
4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
5. ist endlich in dem Gesuche selbst anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. (Anlage 2 zur Weh-Ordnung § 1. al. 2. vergl. Nr. 4 unserer oben erwähnten Bekanntmachung.)

Merseburg, den 24. Januar 1876.

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

zufälligen Kreisphysikus zu erteilen oder zu versagen. Ohne diese Genehmigung darf Niemand geprüft werden.
Für die Prüfung ist eine Gebühre von fünf Mark vor Beginn derselben an den Kreisphysikus zu entrichten.

Von dem Ausfalle der Prüfung haben die Kreisphysiker die zuständige Behörde in Kenntniß zu setzen, worauf falls die Prüfung bestanden ist und der Geprüfte sich über den Besitz eines brauchbaren Mikroskops ausgesprochen hat (§ 3 Abs. 1) die Anerkennung des Geprüften als öffentlichen Fleischbeschauers erfolgt. Die Ausfertigung derselben geschieht, unter Siegel und Unterschrift der Behörde kosten- und stempelfrei.

Bei Ausübung der Befähigung ist deren Inhaber durch Handschlag zur gewissenhaften Vornahme aller ihm übertragenen Untersuchungen protokolllärlich zu verpflichten.

Die Namen sämtlicher öffentlich anerkannter Fleischbeschauer sind in den Kreisblättern und sonstigen zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen dienenden Lokalblättern zur Kenntniß des Publikums zu bringen. In derselben Weise sind Ab- und Zugänge, sobald sie eintreten, zu veröffentlichen. Von jeder solchen Veröffentlichung ist der Regierung Anzeige zu machen.

§ 2. Zur Ertheilung des Unterrichtes in der Untersuchung auf Trichinen sind sämtliche Kreisphysiker und der Departements-Veterinär berechtigt. Falls keine Vereinbarung stattgefunden hat, sind fünf Mark dafür zu berichtigen.

§ 3. Die Beschaffung der zur Untersuchung erforderlichen Mikroskope bleibt den Fleischbeschauern überlassen, doch müssen diese Instrumente vor dem Gebrauche von dem zuständigen Kreisphysikus geprüft, und hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit bescheinigt sein.

Zur Belehrung über die Trichinen-Untersuchung werden folgende Schritte empfohlen: Anleitung zur Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen von Dr. Engelbrecht, im Verlage von Joh. Heine Meyer in Braunschweig, Darstellung der Lehre von den Trichinen von Ringow, Berlin 1864.

§ 4. Ueber die Gebühre für die Vornahme der mikroskopischen Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen hat der Besitzer des Schweines sich mit dem Sachverständigen zu einigen. Dabei wird eine Mark der Regel nach für eine angemessene Vergütung zu erachten sein.

§ 5. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgeschnittene Stücken aus den Muskeln des Zwergfelles, des Bauches, des Rückens, des Kehlkopfes, sowie der Brust, welche die Augen umgeben, zu verwenden.

Das Ausschneiden dieser Fleischstücke ist in der Regel von dem Sachverständigen selbst oder in dessen Gegenwart zu bewirken. Doch kann solches auch durch einen unterrichteten, von dem Gemeindevorsteher zu bestellende zuverlässige Personen oder in deren Gegenwart vorgenommen werden, die alsdann diese Fleischstücke dem Fleischbeschauer zu überbringen haben. In jedem Falle ist die Hülle der Fleischstücke am Schlachtocte selbst von demjenigen, welcher das betreffende Schwein schlachten läßt, mit seinem Namen deutlich zu beschriften.

Sind mehrere Schweine gleichzeitig geschlachtet, so hat der Ueberbringer dafür zu sorgen, daß keine Verwechslung der zur Untersuchung ausgemittelten Fleischproben der einzelnen Schweine stattfinden kann. Zu diesem Zwecke sind die Proben jedes Schweines besonders zu verpacken, und ist jedes Paket mit dem Namen beschriften, welcher das Schwein schlachten läßt, und mit der laufenden Nummer des Schlachtbuches zu beschriften, unter welcher das betreffende Schwein eingetragen ist.

§ 6. Wer ein Schwein zu schlachten beabsichtigt, hat davon den als Fleischbeschauer anerkannten Sachverständigen am Tage vorher, unter Angabe der Zeit des Schlachtens, Anzeige zu machen, damit derselbe in den Stand gesetzt wird, die Untersuchung ohne nachtheilige Verzögerung eintreten zu lassen.

§ 7. Jeder Gewerbetreibende, welcher Schweine zum Verkauf schlachtet oder schlachten läßt, hat ein Schlachtbuch nach folgenden Rubriken zu halten:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race.	Angabe des Ortes, woher das Schwein bezogen ist, sowie des Namens des Verkaufers.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Bezeichnung des als Fleischbeschauer anerkannten Sachverständigen über das Ergebnis der Untersuchung.

Nachdem von dem Gewerbetreibenden die erforderlichen Notizen in den Rubriken 1—4 eingetragen sind, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der Rubriken 5—6 vorgelegt.

Nicht Gewerbetreibende, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu halten und für die vorchriftsmäßige Ausfüllung der einzelnen Rubriken Sorge zu tragen, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung, welche die in dem vorstehenden Muster angegebenen Notizen enthalten muß, ausstellen zu lassen und solche mindestens drei Monate lang aufzubewahren.

Das Schlachtbuch oder die vorbenannte Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde, oder deren Organe zur Controle auf Erfordern jeder Zeit vorzulegen.

§ 8. Zu Vorberathungen gegen die Vorschriften der §§ 5 und 7 des Reglements werden für jeden Uebertretungsfall mit einer Geldstrafe bis zu fünf Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 9. Findet der Sachverständige das untersuchte Fleisch trichinenshaltig, so hat derselbe dies ohne Verzug sowohl dem Eigenthümer als auch der Ortspolizeibehörde zu melden.
Merseburg, den 22. Januar 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Redaction verantwortlich D. Bertram. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.